



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-11

Drucksachen-Nr. XIX-2436
26.03.2013

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	28.03.2013
Regionalausschuss I (Ottensen / Altona-Nord / Altona-Altstadt / Sternschanze)	08.04.2013
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	22.04.2013

Obststand am S-Bahnhof Sternschanze

Kleine Anfrage von Karsten Strasser (Fraktion DIE LINKE)

Das Bezirksamt teilte mit, dass der Obststand am S-Bahnhof Sternschanze aufgrund von Straßenbaumaßnahmen für die Dauer von sechs Monaten ab dem 31. März 2013 nicht mehr an seinem bisherigen Standort weiterbetrieben werden kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:

1. Welche Standorte bietet das Bezirksamt dem Obststandbetreiber während der Straßenbaumaßnahmen im Umfeld des S-Bahnhofs Sternschanze als Ersatz an? Bitte die Standorte genau benennen durch Beifügung einer Lageskizze.
2. Besteht für den Obststandbetreiber nach Abschluss der Bauarbeiten die Möglichkeit mit seinem Verkaufsstand wieder zu seinem bisherigen Standort zurückzukehren?

Wenn ja:

- a) Sieht das Bezirksamt eine Möglichkeit die Straßenbaumaßnahmen im Umfeld des S-Bahnhofs Sternschanze so zu organisieren, dass der Obststand bereits vorzeitig und nicht erst nach sechs Monaten an seinen bisherigen Standort zurückkehren kann?

Wenn ja: Zu welchem Zeitpunkt kann der Obststand vorzeitig zurückkehren?

Wenn nein:

- i. Warum nicht?
- ii. Welche dauerhaften Alternativstandorte kann das Bezirksamt dem Obststandbetreiber in der Nähe des S-Bahnhofs Sternschanze anbieten? Bitte Standorte genau benennen durch Beifügung einer Lageskizze.

- b) Besteht aus Sicht des Bezirksamtes die Möglichkeit dem Obstandbetreiber nach einer etwaigen Rückkehr an seinen derzeitigen eine Sondernutzungsgenehmigung mit langfristiger Laufzeit – z. B. mindestens zwei Jahre Geltungsdauer – zu erteilen?
Wenn ja: Welche Geltungsdauer ist aus Sicht des Bezirksamtes höchsten möglich?
Wenn nein: Warum nicht?

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1

Das Bezirksamt ist am Ende einer Sondernutzung gemäß § 19 Hamburger Wegegesetz (HWG) nicht verpflichtet, Alternativstandorte für die Sondernutzung an einem anderen Standort anzubieten.

Aufgrund der Sondernutzungsdauer hat das Bezirksamt in diesem Sonderfall verschiedene Flächen in Erwägung gezogen, die dem Sondernutzungsnehmer angeboten werden könnten. Diese Flächen müssen jedoch mit anderen Trägern öffentlicher Belange auf Eignung geprüft werden, sodass sie noch nicht veröffentlicht werden können.

Zu Frage 2.a)

Die Prüfung ist Gegenstand des BV-Beschlusses XIX-2354 vom 28.02.2013. Eine Entscheidung steht noch aus und muss mit allen beteiligten Behörden abgestimmt werden. Das Bezirksamt wird fristgerecht die Rückmeldung zum BV-Beschluss abgeben.

Zu Frage 2.b)

Im Hamburger Wegegesetz heißt es dazu in § 19 Absatz 2: „Die Erlaubnis darf nur befristet erteilt werden.“ Damit sind grundsätzlich auch längere befristete Sondernutzungen möglich. Das Bezirksamt erteilt seit Jahren jeweils Befristungen der Sondernutzungsgenehmigungen auf ein Jahr. Diese Regelung hat sich bewährt, so können damit unter anderem Änderungen in der Gebührenordnung zeitnah wirksam gemacht werden.

Petitum:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen